

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier

vom 29. Juni 2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Januar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 24. Juni 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1883), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 05. November 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Psychologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. einen Bachelorabschluss (B.Sc.) im Kernfach Psychologie.
2. Nachweis erbrachter Leistungen aus einem Bachelorstudiengang Psychologie in Form von:
 - a) 36 Leistungspunkten im Bereich Methoden und Psychologische Diagnostik
 - b) jeweils 8 Leistungspunkten in den Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie.
3. Nachweis der erfolgreich bestandenen schriftlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier.

(2) Eine Bewerbung zur Zulassung zum Studium ist zum jeweiligen Stichtag mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang zulässig.

Die Zulassung zum Studium kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis über den Bachelorabschluss für das WS bis zum 01.09. und für das SoSe bis zum 01.03. eines jeden Jahres vorgelegt wird."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Masterstudiengang Psychologie hat Profilausrichtungen, die sich aus einer Kombination der folgenden fünf Studienschwerpunkte (Tracks) ergeben:

1. Entwicklung im Lebenslauf, Begabungsforschung und Beratung
2. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung
3. Kognition, Emotion, Handeln
4. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin
5. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie."

3. In § 4 werden die Abs. 2 bis 3 durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Insgesamt müssen drei Forschungsorientierte Wahlpflichtmodule aus drei der fünf Tracks und zwei Projektorientierte Wahlpflichtmodule gewählt werden.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Kann die Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgelegt werden, gibt der Prüfer zu Beginn der Modulveranstaltungen die Prüfungsform bekannt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung wird generell vom Teilnahmenachweis bei allen Lehrveranstaltungsformen abgesehen.

(4) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenenen Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest."

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Im Masterstudiengang Psychologie dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist als weitere Prüfungsform die Projektarbeit zulässig. Im Masterstudiengang Psychologie werden Projektarbeiten im Rahmen von Projektseminaren durchgeführt und in einem Projektbericht schriftlich dokumentiert. Bei der Vergabe der Projektarbeit sind vom Prüfer das Thema, der Anforderungsrahmen und der Abgabezeitpunkt festzulegen. Die Projektarbeit ist so zu begrenzen, dass sie im Rahmen des work load der Veranstaltung durchgeführt und dokumentiert werden kann. Die Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt und dokumentiert werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Das Hochschulprüfungsamt ist hierüber zu unterrichten. Die Abgabefrist kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers einmal um vier Wochen verlängert werden."

7. § 12 erhält folgende Fassung:

"Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt."

8. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang

"Masterstudiengang Psychologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Bachelorabschluss (B.Sc.) im Kernfach Psychologie
3. Nachweis erbrachter Leistungen aus einem Bachelorstudiengang Psychologie in Form von: (1) 36 Leistungspunkten im Bereich Methoden und Psychologische Diagnostik und (2) jeweils 8 Leistungspunkten in den Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie
4. Nachweis der erfolgreich bestandenem schriftlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 36 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen: | 10 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen: | 26 SWS |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Evaluation und Angewandte Diagnostik	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Multivariate Verfahren	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
I. „Berufsbezogenes Praktikum“	1 Semester	10 LP		Praktikumsbericht
Masterarbeit mit Kolloquium	1 Semester	30 LP	2 SWS	Masterarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
C. Entwicklung im Lebenslauf, Begabungsforschung und Beratung: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
D. Entwicklung im Lebenslauf, Begabungsforschung und Beratung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
E. Entwicklung im Lebenslauf, Begabungsforschung und Beratung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
F. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
G. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
H. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
I. Kognition, Emotion, Handeln: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
J. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
K. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
L. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur

M. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
N. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
O. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
P. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
Q. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
S. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	6 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika: 6-wöchiges Praktikum"

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 29. Juni 2011

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni